



Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.05.2020

Antrag des Vorsitzenden des Unterausschusses Jugendhilfeplanung, Herr Kramer, zur Einrichtung einer AG § 78 für die §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII

Vorlagen-Nummer: VII/2020/01028

TOP:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

Begründung:

Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten und ihre Angebote und Maßnahmen aufeinander abstimmen und sich gegenseitig ergänzen. Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sind ein Gremium, in dem auf die Erreichung dieser Ziele, welche nach den §§ 4, 78 und 79 SGB VIII sicher zu stellen sind, hingearbeitet wird. Als Instrument der Jugendhilfeplanung haben sie somit einen planerischen Auftrag.

Die Arbeitsgruppe arbeitete in der Form, dass der Unterausschuss Jugendhilfeplanung diese zu konkreten Themen und Fragestellungen beauftragt. Die durch die AG erzielten Ergebnisse haben umgekehrt Einfluss auf die Arbeit des Unterausschuss Jugendhilfeplanung und beeinflussen die Gestaltung der Jugendhilfelandschaft in der Stadt Halle (Saale). Aktuell gibt es elf Arbeitsgemeinschaften, die diesen Zweck verfolgen. Eine Anbindung an den Unterausschuss Jugendhilfeplanung kann bei dieser hohen Zahl jedoch nicht umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wurde unter Beteiligung des Unterausschuss Jugendhilfeplanung eine neue Gremienstruktur zur Umsetzung der §§ 4, 78, 79 SGB VIII erarbeitet. Die neue Struktur sieht vor, dass zukünftig vier AG § 78 die Jugendhilfeplanung im Leistungsspektrum des SGB VIII partizipativ begleiten. In der neu zu bildenden AG § 78 für die §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII sollen die Angebote der Bereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz sowie Familienbildung abgedeckt werden.

Die inhaltliche Arbeit wird von der Jugendhilfeplanerin begleitet. Der fachliche Input ist durch die Qualitätszirkel gegeben. Diese werden von der direkten Anbindung an den Unterausschuss Jugendhilfeplanung entkoppelt und sind folglich keine AGs nach § 78 SGB VIII mehr. Sie entsenden jedoch jeweils eine*n Sprecher*in in die neu zu bildende AG § 78, sodass ein direkter Austausch der Arbeitsergebnisse gesichert wird. Die Begleitung der Qualitätszirkel erfolgt durch die Jugendpfleger*innen.

Durch die neue Arbeitsstruktur wird ein stringentes Verfahren etabliert, durch das die jeweiligen Gremien effizient und pointiert arbeiten können, der Informationsfluss gesichert ist und den rechtlichen Maßgaben zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern Rechnung getragen wird.

Katharina Brederlow
Beigeordnete